

BEKANNTMACHUNGEN

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 EnWG
Neubau einer ca. 5,6 km langen 110-kV-Erdkabelleitung zwischen der Umspannanlage (UA) Welschgraben am Standort Kriftel (Main-Taunus-Kreis) und der Umspannanlage IPH-West auf dem Gebiet des Industrieparks Höchst (Frankfurt am Main)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Beschluss vom 27. August 2025, Az.: 0029-III 33.1-78 a.07.02-0001, den Plan für das obige Vorhaben gem. §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG).
Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität des Versorgungsnetzes der Amprion GmbH für die Sicherstellung einer zuverlässigen und bedarfsgerechten Stromversorgung für den Industriepark Höchst (IPH) und die Region.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Verlegung einer 110 kV Erdkabelleitung zwischen der Umspannanlage Welschgraben am Standort Kriftel im Main-Taunus-Kreis und der Umspannanlage IPH-West auf dem Gelände des Industrieparks Höchst in Frankfurt am Main. Die baulichen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Erstellung von Trassenabschnitten in offener und geschlossener Bauweise (Rohrvortrieb)
- Errichtung von Muffenplätzen und Muffengruben
- Querung von Gemeindestraßen, der L3018 und BAB 66
- Querung des Welschgrabens und Lachgrabens
- Querung landwirtschaftlicher Flächen
- Kreuzungen mit Gleisanlagen und bestehenden Leitungen

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Grundstücke in Kriftel, Hofheim am Taunus, Liederbach am Taunus und Frankfurt am Main beansprucht.

Verfügender Teil

Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:
„Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 EnWG i. V. m. § 72 ff. HVwVfG erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden Planfeststellungsbeschluss: Der Plan für die 110-kV-Erdkabelleitung zwischen der UA Welschgraben am Standort Kriftel (Main-Taunus-Kreis) und der UA IPH-West auf dem Gebiet des Industrieparks Höchst (Frankfurt am Main) wird festgestellt.“

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG,
- die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Grünürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG,
- die wasserrechtliche Genehmigung zum Errichten einer Anlage unter oberirdischen Gewässern für die Querung des Welschgrabens und des Lachgrabens gem. §§ 36 Abs. 1 WHG i.V.m. 22 Abs. 1 HWG,
- die wasserrechtliche Befreiung vom Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen des Welschgrabens und des Lachgrabens gem. §§ 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG i.V.m. 23 Abs. 3 HWG und § 38 Abs. 5 HWG,
- die wasserrechtliche Befreiung für die nach § 4 Nr. 9 der geltenden Schutzgebieteverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. V + VI „Sindlinger Weg“, Kriftel (WSG-ID: 436-031) verbotene Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG,
- die wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 10 WHG i. V. m. §§ 8, 9 HWG und 75 Abs. 1 HVwVfG die folgenden Erlaubnisse zur Benutzung von Gewässern erteilt worden:
- die Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG von Grundwasser im Rahmen der Herstellung der Start- und Zielgruben der Querungen BAB 66, DB-Strecke, Welschgraben, Lachgraben und Wasserleitung der Hessenwasser GmbH & Co KG,
- die Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das Einbringen von Baugrubenverbauelementen in den Grundwasserschwankungsbereich im Rahmen der Querung der BAB 66, Querung der Landstraße (L3018) – Pfaffenwiese und Querung der DB-Strecke.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Boden, Denkmälern, Gewässern, Natur und Landwirtschaft auferlegt.
Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder dem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurden, sind sie zurückgewiesen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 + 43
Fachgerichtszentrum
34119 Kassel

erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Zustellung sowie Veröffentlichung/Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 27. August 2025 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 1. September 2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Energienetze veröffentlicht. (https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen)

Zusätzlich werden der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter folgendem Link eingesehen werden: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-08/iii_33.1_betroffeninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf

Darmstadt, den 27.08.2025
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.1
Az.0029-III 33.1-78 a.07.02-00018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landratsamt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Hochtaunuskreis
61352 Bad Homburg v. d. H., Telefon 06172 9990

Hinweisbekanntmachung

Aufgrund § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass auf der Internetseite des Hochtaunuskreises unter der Internetadresse:

www.hochtaunuskreis.de/BPVU_250911

folgendes bekannt gemacht worden ist:

Einladung zur 23. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt am 11.09.2025.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28.08.2025 gez. Carsten Filges, Vorsitzender

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landratsamt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Hochtaunuskreis
61352 Bad Homburg v. d. H., Telefon 06172 9990

Hinweisbekanntmachung

Aufgrund § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass auf der Internetseite des Hochtaunuskreises unter der Internetadresse:

www.hochtaunuskreis.de/SKSF_250908

folgendes bekannt gemacht worden ist:

Einladung zur 25. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Freizeit am 08.09.2025.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28.08.2025 gez. Claudia Kott, Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 053/2025

Die 7. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates Eschborn/Niederhöchstadt in der Wahlperiode 2023/2025 findet am

Mittwoch, 10.09.2025 um 18.00 Uhr im Besprechungsraum 14, 1. OG, des Rathauses Eschborn, Ludwig-Erhard-Straße 30-34, 65760 Eschborn,

statt.

TAGESORDNUNG:

- 1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls vom 16.06.2025
3. Übergabe der Urkunden und Abschlussfoto
4. Infos zum Ausflug in den Landtag
5. Müllsammelaktion zum World Clean Up Day
6. Rückblick auf zwei Jahre Jugendbeirat
- Was waren unsere Themen?
- Welche Themen sollen in Zukunft umgesetzt werden?
7. Verschiedenes
- Besichtigung Baustelle Wiesenbad, Alte Mühle (unter Vorbehalt)

Eschborn, den 28.08.2025 gez. Ann-Kathrin Scherer, Leiterin Jugendbeirat



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ in Oberursel (Taunus)

Erneute verkürzte Veröffentlichung im Internet und erneute verkürzte öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ (ohne Maßstab, genordet)



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aus den Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der damit verbundenen Abwägung hat sich die Notwendigkeit von Ergänzungen und Änderungen der Planinhalte ergeben, die eine erneute verkürzte Veröffentlichung im Internet und eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Ver-

bindung mit § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ einschließlich Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Anlagen erforderlich. Hierbei besteht Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Die betreffenden Teile sind mit einer roten Umrandung markiert.

Der vorgesehene Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ ist aus dem obigen Planausschnitt ersichtlich.

Ziel des Verfahrens ist es, in der Eckzone zwischen Bommersheimer Straße und Wallstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit u. a. preisgebundenen Wohnungen zu schaffen.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ in der Fassung vom 29.07.2025 einschließlich Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Anlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung kann erneut gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.09. bis 19.09.2025 (einschließlich) im Internet unter https://www.oberursel.de/de/rathaus/buergerbeteiligung/formelle-buergerbeteiligung/offenlage-bplane/ eingesehen und die Dateien heruntergeladen werden.

Während der o. g. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Adresse: beteiligung.bplan@oberursel.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird ein Terminabsprache unter der Telefonnummer 06171-502441 oder per E-Mail unter folgender Adresse: beteiligung.bplan@oberursel.de gebeten.

Zusätzlich liegt der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ mit den o. g. Unterlagen in der Zeit vom 03.09. bis 19.09.2025 (einschließlich) im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Gebäude A, 4. Obergeschoss, Info-Center, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung:

Table with 2 columns: Day and Time. Rows include Montag (08.00 bis 12.00 Uhr), Dienstag und Mittwoch (08.00 bis 12.00 Uhr), Donnerstag (08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr), Freitag (08.00 bis 12.00 Uhr).

Für die Einsichtnahme beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06171 502441 oder per E-Mail unter folgender Adresse: beteiligung.bplan@oberursel.de gebeten.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen die zu den Änderungspunkten verfügbaren umweltbezogenen Informationen und andere Informationen in dem o. g. Zeitraum ebenfalls während der o. g. Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus und können außerdem in dem oben angegebenen Zeitraum im Internet unter https://www.oberursel.de/de/rathaus/buergerbeteiligung/formelle-buergerbeteiligung/offenlage-bplane/ eingesehen werden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen und andere Informationen sind somit verfügbar:

Table with 2 columns: Information type and Content. Rows include Umweltbericht mit Ausgleichskonzept, Artenschutzfachbeitrag, Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange, and Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Es wird nach § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den geänderten Bebauungsplan Nr. 254 „Mutter-Teresa-Straße“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Oberursel (Taunus), den 27.08.2025

Der Magistrat Im Auftrag Stephan

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses

Die Stadt Oberursel (Taunus) weist darauf hin, dass auf der Internetseite www.oberursel.de die Einladung für die Sitzung

des Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses am 03.09.2025 veröffentlicht ist.

Oberursel (Taunus), den 30.08.2025 Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Antje Runge Bürgermeisterin

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Sitzung des Sozial-, Bildungs- und Kultursausschusses

Die Stadt Oberursel (Taunus) weist darauf hin, dass auf der Internetseite www.oberursel.de die Einladung für die Sitzung

des Sozial-, Bildungs- und Kultursausschusses am 02.09.2025 veröffentlicht ist.

Oberursel (Taunus), den 30.08.2025 Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Antje Runge Bürgermeisterin

Zeitungsleser sind immer informiert!

Advertisement for Tafel Deutschland featuring a plate with food and the text 'Verwenden ist besser als Verschwendung'. Includes the Tafel Deutschland logo and website information.

Advertisement for CARE featuring a child and the text 'GAZA-KRISE: Ihre Spende hilft'. Includes information about mobile clinics and donation details.